

Sätzen 1 bis 3 für gegenseitig deckungsfähig erklärten Sachkonten bzw. Mittel von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszunehmen, wenn sie dies für erforderlich halten. Sie sind ferner berechtigt, durch entsprechenden Beschluß für ihren Bereich auch die im § 1 Abs. 2 festgelegte Regelung anzuwenden.

(5) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Leiter des Fachorgans bzw. der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 4

Die Befugnisse der Leiter von Fachorganen und Einrichtungen bei der Anwendung der Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden können die Leiter der Fachorgane und Einrichtungen ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Prozentsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können. Als Höchstsätze gelten dabei die im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Prozentsätze.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Abschnittes eines Einzelplanes können übertragen werden:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels.

§ 5

Die Befugnisse der Leiter der Finanzorgane

(1) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. In gleicher Weise sind im Aufgabenbereich 8 die bei Sachkonto 510 geplanten Mittel für Sozialversicherungsbeiträge gegenseitig deckungsfähig. Die innerhalb des Aufgabenbereiches 8 insgesamt geplanten Mittel für den Lohnfonds dürfen nicht erhöht werden.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 4 bis 7 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Finanzabteilung des Rates des Bezirkes, Kreises oder der Stadt bzw. Gemeinde.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden können die Leiter der Finanzabteilungen ermächtigen, bei der nach § 4 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

Die Zustimmung darf nur erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

(5) Abs. 4 kann auch angewandt werden, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

§ 6

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen 1957 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind

- a) Minderausgaben bei Investitionen (ausgenommen der im § 8 Abs. 1 Buchst. d getroffenen Regelung);
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 in den Haushalten der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Volksvertretungen bzw. Räte sind berechtigt, über eine Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bereits vor dem Vorliegen des Berichtes über die Erfüllung des Haushaltsplanes im ersten Halbjahr 1957 zu beschließen. Die Erreichung des geplanten Überschusses muß jedodf gesichert bleiben.

(4) Die überplanmäßigen Gewinne sind insbesondere für die Abdeckung der außerplanmäßigen Verluste der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, für die Verbesserung der Technik und zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zu verwenden.

(5) Den Bezirkstagen wird empfohlen zu beschließen, daß bis zu 20 % der überplanmäßigen Gewinne durch die Räte der Kreise und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe sowie die Verbesserung der Technik und Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Schwerpunktbetrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.